



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



## Nettoeinnahmen - Anzeige

Antragstellers/Zuwendungsempfängers

**Name**

**Vorname**

**Projekt-Nummer** (falls bekannt)

**Projekt-Titel** (Kurzbezeichnung)

Allgemeine Hinweise zum Anwendungsbereich und zur Ermittlung der Nettoeinnahmen sind dem Merkblatt - Ermittlung Nettoeinnahmen (SAB-Vordruck 60610) zu entnehmen.

- Anzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung** - weiter unter Ziffer 1
- Anzeige zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises**  
Es wurden während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen erwirtschaftet, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt sind - weiter unter Ziffer 2
- Anzeige drei Jahre nach Abschluss des Vorhabens**  
Es wurden während der Durchführung und/oder innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens Nettoeinnahmen erwirtschaftet, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht objektiv schätzbar waren - weiter unter Ziffer 2

### 1. Anzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung

- Es werden voraussichtlich Nettoeinnahmen anfallen. Die Nettoeinnahmen können bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung objektiv geschätzt werden.** (weiter unter Ziffer 2)
- Es werden voraussichtlich Nettoeinnahmen anfallen. Die Nettoeinnahmen können zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht objektiv geschätzt werden.** (Begründung ist anzugeben)

Begründung, warum eine objektive Schätzung vorab nicht möglich ist



Beschreibung der Einnahmen (ggf. in einer separaten Anlage)

Beschreibung der gegengerechneten Kosten (ggf. in einer separaten Anlage)

Beschreibung des Restwertes (falls einschlägig)

### 3. Erklärung des Antragstellers

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben und Erklärungen unter den nachfolgend aufgeführten Ziffern subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- Ziffer 1 „Anzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung“
- Ziffer 2 „Angabe der Nettoeinnahmen“

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

zeichnungsberechtigte Person des Zuwendungsempfängers

<b>Ort</b>
------------

<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)
---------------------------

<b>Unterschrift   Stempel</b>
-------------------------------

## Anlage - Hinweise zu den Eingaben unter Ziff. 2 „Angabe der Nettoeinnahmen“

### 1. Einnahmen und Betriebsausgaben

#### Einnahmen

Einzutragen sind alle Geldzuflüsse, die nicht der Finanzierung des Vorhabens dienen, aber durch das Vorhaben erwirtschaftet werden und Ergebnis bzw. Nebenprodukt des Vorhabens sind.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt - Ermittlung Nettoeinnahmen (SAB-Vordruck 60610).

#### Betriebsausgaben

Einzutragen sind solche Betriebsausgaben, die im Rahmen der Vorhabensdurchführung anfallen, aber nicht bereits Gegenstand des Förderantrags sind.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt - Ermittlung Nettoeinnahmen (SAB-Vordruck 60610).

Übersteigen die Einnahmen die Betriebsausgaben, liegen Nettoeinnahmen vor. Nettoeinnahmen reduzieren die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens.

### 2. Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung möglich ist

#### 2.1 Bezugszeitraum

Die Nettoeinnahmen eines Vorhabens werden für einen sektorabhängigen Bezugszeitraum berechnet, in den das Projekt fällt.

Der Bezugszeitraum umfasst dabei sowohl die Durchführung des Projekts als auch den Zeitraum nach Abschluss.

Sektor	Bezugszeitraum
Schieneverkehr	30
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	30
Straßen	25-30
Abfallentsorgung	25-30
Häfen und Flughäfen	25
Städtischer Nahverkehr	25-30

Sektor	Bezugszeitraum
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Breitband	15-25
Unternehmensinfrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

#### 2.2 Restwert der Investition

Für eine Investition, für die auch nach dem Bezugszeitraum noch Einnahmen zu erwarten sind, muss der Restwert (nach Bezugszeitraum geschätzte Nettoeinnahmen) ermittelt und

in die Berechnung mit aufgenommen werden, allerdings nur dann, wenn im Bezugszeitraum Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden.

#### 2.3 Abzinsung der Zahlungsströme

Bei der Berechnung der Einnahmen und Kosten werden nur die planbaren ab- und eingehenden Zahlungsströme berücksichtigt. Die Zahlungsströme werden für das Jahr ermittelt, in dem sie während des jeweiligen Bezugszeitraums voraussichtlich ab- oder eingehen werden.

Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen, wie Abschreibungen oder Rückstellungen für Wiederbeschaffungskosten oder unvorhergesehene Ausgaben, werden von der Berechnung ausgenommen. Die Zahlungsströme werden anhand eines Abzinsungssatzes von 4 Prozent abgezinst.

### 3. Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab nicht möglich ist

Die Nettoeinnahmen, die während der Durchführung des Vorhabens oder innerhalb von drei Jahren nach seinem Abschluss erzielt werden, werden von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

Die Nettoeinnahmen werden dabei anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen und führen dann zu einer Teilrückforderung der Zuwendung.